



SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

Universität Leipzig
Goethestraße 6
04109 Leipzig

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Ines Linnemann

Durchwahl
Telefon +49 351 564-6555
Telefax +49 351 564-6549

ines.linnemann@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
55-8813.07/6/18

Dresden,
20. Juli 2012

**Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozon-
schicht führen**
Regelung für Labor- und Analysezwecke
Anlage: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass möchten wir Sie über die Regelungen zu ozonabbauenden Stoffen für Labor- und Analysezwecke informieren. Hintergrund dafür ist, dass eine von der EU-Kommission veranlasste Analyse Hinweise auf mögliche Verstöße gegen die „Laborausnahme“ der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, gibt.

Nach Artikel 5 der Verordnung EG (Nr.) 1005/2009 ist das Herstellen, Inverkehrbringen und die Verwendung der in Anhang I der Verordnung aufgeführten ozonabbauenden Stoffe (ODS – ozone depleting substances) verboten. Dabei gelten hinsichtlich Labor- und Analysezwecke folgende Ausnahmen:

- Teilhalogenierte FCKW (HFCKW) dürfen nach Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung für diese Zwecke hergestellt, in den Verkehr gebracht und verwendet werden.
- Für alle anderen ODS gilt nach Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung die Ausnahme nur, sofern die Labor- und Analysezwecke **wesentlich** sind.
- Eine generelle Forschungsausnahme gibt es also nicht.

Eine nicht abschließende Liste von wesentlichen und nicht wesentlichen Verwendungszwecken enthält die Verordnung (EU) Nr. 291/2011. Diese Liste ist zudem im „Handbuch zum Lizenzierungssystem für Ozon abbauende Stoffe“ Teil X enthalten, welches im Internet unter

http://circa.europa.eu/Public/irc/env/review_2037/library?l=/licensing_manual/manual_laboratories/laboratories_depdf_1/ DE 6.1 &a=d

abrufbar ist. Ein Auszug aus dem Handbuch mit den verbotenen und erlaubten sowie sonstigen Verwendungszwecken, für die üblicherweise Alternativen zur Verfügung stehen, ist zudem als Anlage beigefügt.



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Umwelt und Landwirtschaft
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

www.smul.sachsen.de

Verkehrsverbinding:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Königsufer.
Für alle Besucherparkplätze gilt:
Bitte beim Pfortendienst melden.

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente



Zum Konzept „wesentliche Verwendung“ führt die Kommission unter Punkt 2.1 des Handbuchs aus:

„Eine Verwendung gilt nur dann als wesentlich, wenn es keine technisch und wirtschaftlich machbaren Alternative gibt oder wenn die Alternative unter Umwelt- und Gesundheitsaspekten weniger akzeptabel ist. ... Ob der jeweilige Zweck wesentlich ist oder nicht, muss im Rahmen der allgemeinen Risikoanalyse geklärt werden, die vor der Verwendung von Gefahrstoffen durchgeführt werden muss. ... Da für die meisten Verwendungszwecke problemlos weniger gefährliche Ersatzstoffe zur Verfügung stehen, ist es in der Regel nicht notwendig, auf ozonabbauende Stoffe zurückzugreifen.“

In o. g. Handbuch wird zudem darauf hingewiesen, dass eine Verwendung eines ozonabbauenden Stoffes, nur weil diese in einer Norm vorgeschrieben ist, noch nicht wesentlich ist. D. h., ist die Verwendung als nicht wesentlich anzusehen, bleibt sie trotz der Norm verboten.

Unternehmen/Einrichtungen, die ODS zu Labor- und Analysezwecken verwenden, müssen sich nach Artikel 10 Abs. 4 o. g. Verordnung unter Angabe der verwendeten Stoffe, des Verwendungszweckes, des geschätzten jährlichen Verbrauchs und der Lieferanten dieser Stoffe bei der EU-Kommission in der Datenbank „Laboratory-ODS-database“ registrieren lassen. Sie erhalten hierüber eine Identifikationsnummer (ID-Nummer). Die ID-Nummer ist beim Bezug der betreffenden Stoffe dem jeweiligen Lieferanten anzugeben.

Zu beachten ist, dass mit der ID-Nummer nicht bestätigt wird, dass die Verwendung wesentlich und damit zulässig ist.

Darüber hinaus erteilt die Kommission den Herstellern und Einführern von für wesentliche Labor- und Analysezwecke hergestellte oder eingeführte Stoffe Lizenzen (Artikel 10 Abs. 6 der VO) und teilt ihnen mit, für welchen Verwendungszweck diese Lizenz gilt sowie welche Stoffe und Stoffmengen sie in den Verkehr bringen oder für eigene Zwecke verwenden dürfen.

Nach der von der EU-Kommission veranlassten Analyse der in o. g. Datenbank übermittelten Daten sind offenbar vielen Unternehmen/Einrichtungen die bestehenden Verwendungsverbote/-beschränkungen zu ozonabbauenden Stoffen nicht bewusst. Daher wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie diese Information an relevante Forschungseinrichtungen/Labore in Ihrem Institut weitergeben könnten. Im Übrigen sind auch über die Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft unter www.umwelt.sachsen.de/umwelt/2706.htm entsprechende Informationen abrufbar.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns im Voraus und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Maurer
Referatsleiter



Anlage 1:

Ozonabbauende Stoffe dürfen zu folgenden Zwecken nicht verwendet werden (Handbuch Pkt. 2.3.):

- a) in Kühl- und Klimageräten für Labors, unter anderem in Labor-Kühlgeräten wie Ultrazentrifugen;
- b) zur Reinigung, Überarbeitung, Reparatur oder zum Umbau von elektronischen Bauelementen oder Baugruppen;
- c) zur Konservierung von Veröffentlichungen und Archiven;
- d) zur Sterilisierung von Labormaterial;
- e) im Primar- und Sekundarschulen;
- f) als Bestandteile von Chemie-Experimentierkästen, die für die breite Öffentlichkeit und nicht für den Einsatz in höheren Schulen gedacht sind;
- g) zum Reinigen und Trocknen, einschließlich des Entfernens von Fetten von Glaswaren und anderen Einrichtungen;
- h) zur Bestimmung von Kohlenwasserstoffen, Ölen und Fetten in Wasser, Boden, Luft oder Abfall;
- i) zum Testen von Teer in Straßenbelägen;
- j) zur Bestimmung des forensischen Fingerabdrucks;
- k) zur Bestimmung von organischen Stoffen in Kohle;
- l) als Lösungsmittel bei der Bestimmung von Cyanocobalamin (Vitamin B 12) und des Bromindex;
- m) bei Methoden, bei denen die selektive Löslichkeit im geregelten Stoff genutzt wird, einschließlich der Bestimmung von Cascarosiden, Schilddrüsenextrakten und der Bildung von Pikraten,
- n) zur Anreicherung von Analyten in chromatografischen Verfahren (z. B. Hochleistungsflüssigchromatografie (HPLC), Gaschromatografie(GC),





Seite 2

Adsorptionschromatografie, Atomabsorptionsspektroskopie (AAS), induktiv gekoppelte Plasma-Massenspektrometrie (ICP), Röntgenfluoreszenz-Analyse,

o) zur Bestimmung des Jodindexes in Fetten und Ölen,

p) alle anderen Labor- oder Analysezwecke, für die eine technisch und wirtschaftlich machbare Alternative zur Verfügung steht.

Außerdem gilt die Verwendung ozonabbauender Stoffe als Lösungsmittel, Verdünner oder Elutionsmittel in den meisten Fällen als nicht wesentlich, da auch alternative Lösungsmittel verwendet werden können.





Seite 3

**Zulässige Verwendungen sofern keine Alternativen zu den
ozonabbauenden Stoffen zur Verfügung stehen (2.4):**

- a) die Verwendung geregelter Stoffe als Referenz oder Standard:
- zur Kalibrierung von Geräten, in denen geregelte Stoffe verwendet werden
 - zur Überwachung der Emissionswerte von geregelten Stoffen
 - zur Bestimmung von Rückstandsmengen von geregelten Stoffen in Waren, Pflanzen und Rohstoffen
- b) die Verwendung geregelter Stoffe in toxikologischen Laboruntersuchungen;
- c) die Verwendung in Labors, bei denen der geregelte Stoff bei einer chemischen Reaktion umgewandelt wird (Verwendung als Ausgangsstoff in Labors);
- d) die Verwendung von Methylbromid innerhalb eines Labors zum Vergleich der Wirksamkeit von Methylbromid und seinen Alternativen;
- e) die Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff als Lösungsmittel bei Bromierungsreaktionen unter Einbeziehung von N-Brom-Succinimid (NBS);
- f) die Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff als Kettenüberträger bei Polymerisationsreaktionen mit freien Radikalen;
- g) alle anderen Labor- oder Analysezwecke, für die eine technisch und wirtschaftlich machbare Alternative nicht zur Verfügung steht.





Seite 4

Sonstige Verwendungszwecke, für die üblicherweise Alternativen zur Verfügung stehen (2.5):

- a) Analysen, bei denen der ozonabbauende Stoff als Lösungsmittel zur spektroskopischen Bestimmung einschließlich der Aufzeichnung von Infrarot- und Kernmagnetresonanzspektren verwendet wird;
- b) Analysen, bei denen der ozonabbauende Stoff als Lösungsmittel für elektrochemische Verfahren verwendet wird;
- c) Jodtitration mit Thiosulfat (iodometrische Analysen) einschließlich der Bestimmung von Jod, Kupfer, Arsen oder Schwefel;
- d) verschiedene Analysen einschließlich
 - (1) Steifigkeit von Leder,
 - (2) Gelierungspunkt,
 - (3) spezifisches Gewicht von Zement,
 - (4) Durchbruch von Filterkartuschen für Schutzmasken;
- e) Verwendung als Lösungsmittel bei organisch-chemischen Reaktionen einschließlich Difluormethylierung von Sauerstoff und Stickstoff.

